

Erstellt am: 30.11.2010
Überarbeitet am : 14.03.2011
Gültig ab: 15.03.2011
Version: 2
Produkt: Schwefelsäure

Ersetzt Version: 1

Seite: 1 von 11

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Stoffname / Handelsname: **Schwefelsäure 70%**
Index-Nr.: 016-020-00-8
EG-Nr.: 231-639-5
CAS-Nr.: 7664-93-9
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119458838-20-XXXX
Vom Hersteller registriert. Der Lieferant ist nachgeschalteter Anwender.

Andere Bezeichnungen: **Schwefelsäure**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung: Keine Daten verfügbar
Nutzungseinschränkungen : Keine Daten verfügbar *(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)*

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant TRG Cyclamin GmbH
Straße/Postfach Hohendorfer Straße 20
Nat.-Kenn./PLZ/Ort D- 39218 Schönebeck

Kontaktstelle für technische Information

Telefon: +49 3928 787080
Telefax: +49 3928 787088
E-Mailadresse: trg@cyclamin.de

1.4 Notrufnummern

TRG (nur während der Bürozeiten): Telefon +49 3928 787080

2. Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

GHS05 Ätzwirkung



Gefahr

Signalwort

Met. korr. 1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Hautätz. 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:

C Ätzend

• **Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:**

Schwefelsäure

• **R-Sätze:**

35 Verursacht schwere Verätzungen.

• **S-Sätze:**

Erstellt am: 30.11.2010
Überarbeitet am : 14.03.2011
Gültig ab: 15.03.2011
Version: 2
Produkt: Schwefelsäure

Ersetzt Version: 1

Seite: 2 von 11

- 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
30 Niemals Wasser hinzugießen.
45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

2.2 Kennzeichnungselemente

Piktogramme / Gefahrensymbole: GHS05 (Ätzwirkung)



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil des Stoffs

Stoffname: Schwefelsäure, Wässrige Lösung
Index-Nr.: 016-202-00-8
EG-Nr.: 231-639-5
CAS-Nr.: 7664-93-9

Gehalt (W/W): >= 51 %

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidung sofort entfernen. Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage; ggf. Atemspende. Helfer auf Selbstschutz achten.

Nach Einatmen:

Ruhe, Frischluft, Arzthilfe.

Erstellt am: 30.11.2010
Überarbeitet am : 14.03.2011
Gültig ab: 15.03.2011
Version: 2
Produkt: Schwefelsäure

Ersetzt Version: 1

Seite: 3 von 11

Nach Hautkontakt:

Sofort mit reichlich Wasser abwaschen und gut nachspülen.

Abtupfen mit Polyethylenglykol 400.

Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Unverletztes Auge schützen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kontakt mit Flüssigkeit bewirkt Ätزشäden an Hornhaut und Konjunktiven (Bindehaut).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren!

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Geeignet: Auf Umgebung abstimmen

Ungeeignet: Wasser, Schaum

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe entstehen: Schwefeloxide, Ätzende Gase/Dämpfe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzkleidung tragen.

Weitere Angaben:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation oder Abwasser gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Gefährdeten Bereich räumen, betroffene Umgebung warnen.

Für ausreichend Lüftung sorgen

Schutzausrüstung tragen. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden.

Bei Einwirken von Dämpfen/Gasen/Aerosol Atemschutz verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Gewässer, Kanalisation, Erdreich vermeiden.

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für große Mengen: Produkt abpumpen.

Mit inertem Material aufnehmen (Sand, Kieselgur), Kein brennbares Material verwenden.

Neutralisationsmittel anwenden.

Erstellt am: 30.11.2010
Überarbeitet am : 14.03.2011
Gültig ab: 15.03.2011
Version: 2
Produkt: Schwefelsäure

Ersetzt Version: 1

Seite: 4 von 11

Bei Resten: Mit geeignetem, flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 7, 8 und 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Das Produkt ist nicht brennbar.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Gute Be- und Entlüftung von Lager- und Arbeitsplatz.

Haut- und Augenkontakt unbedingt vermeiden. Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Mindeststandards für den Umgang mit Chemikalien (TRGS 500) einhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen halten. Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Angaben zu den Lagerbedingungen

Zusammenlagerungsverbote beachten (TRGS 510) Trennung von Alkalien (Laugen)

Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur Behälter verwenden, die speziell für den Stoff zugelassen sind.

An einem Ort mit beständigem Boden oder auf einer Auffangwanne lagern, sodass bei Auslaufen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird.

Lagerklasse: 8 Ätzende flüssige Stoffe (Lagerklassenkonzept VCI)

7.3 Spezifische Endanwendungen

z.B. als Waschlösung für die Amin-Abluftwäsche

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoffname: Schwefelsäure ; CAS-Nr. : 7664-93-9:

Spezifizierung: MAK (Deutschland)

Wert: 0,1 E mg/m³

Spitzenbegrenzung: -.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Erstellt am: 30.11.2010
Überarbeitet am : 14.03.2011
Gültig ab: 15.03.2011
Version: 2
Produkt: Schwefelsäure

Ersetzt Version: 1

Seite: 5 von 11

Atemschutz:

Atemschutz bei ungenügender Entlüftung.

Bei dauerhafter sicherer Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte normalerweise keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Geeignete Materialien auch bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374):

Flourkautschuk (Viton) FKM - 0,4 mm Schichtdicke

Wegen großer Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten.

Zusätzlicher Hinweis: Die Angaben basieren auf eigenen Prüfungen, Literaturangaben und Informationen von Handschuhherstellern oder sind durch Analogieschluss von ähnlichen Stoffen abgeleitet. Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die durch Tests ermittelte Permeationszeit sein kann.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe aus Leder

Handschuhe aus Stoff

Handschuhe aus Naturkautschuk/Naturlatex - NR

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille (Korbbrille) (z.B. EN 166)

Körperschutz:

Körperschuttmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub)

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen

- Aggregatzustand: flüssig
- Farbe : farblos bis gelb

Geruch :

geruchlos

Geruchsschwelle :

keine Daten vorhanden. *

pH-Wert:

<1 (100 g/l, 20 °C)

Schmelzpunkt:

-45°C

Siedepunkt:

ca. 169°C

Flammpunkt:

nicht anwendbar

Zündtemperatur:

nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit :

nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :

nicht entzündbar

Selbstentzündlichkeit:

nicht selbstentzündlich

Explosionsgefahr:

Aufgrund seiner Struktur wird das Produkt als nicht explosionsgefährlich eingestuft.

Erstellt am: 30.11.2010
Überarbeitet am : 14.03.2011
Gültig ab: 15.03.2011
Version: 2
Produkt: Schwefelsäure

Ersetzt Version: 1

Seite: 6 von 11

Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften: nicht brandfördernd
Oxidierende Eigenschaften : keine Daten vorhanden.*

Dampfdruck: 92 mbar (100 °C)
Dampfdichte: keine Daten vorhanden.*
Dichte: 1,61 g/cm³ (20 °C)
Löslichkeiten: Mischbarkeit mit Wasser: beliebig mischbar
Verteilungskoeffizient
n-Octanol/Wasser (log Pow): keine Daten vorhanden.*
Viskosität, dynamisch: 10-11 mPa.s (20 °C)
Molare Masse: 96 g/mol

**Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.*

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch- chemischen Daten wurden nicht ermittelt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften /Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stark exotherme Reaktion mit Alkalien/ Laugen.
Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff.
Reagiert heftig mit Wasser. Beim Verdünnen Säure in Wasser geben, nie umgekehrt.
Greift als Oxidationsmittel organische Stoffe wie Holz, Papier, Fette, an.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalien, (Laugen)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeloxide

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Experimentelle/berechnete Daten:
LD50 Ratte (oral): 2410 mg/kg
Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet. Geprüft wurde der Dampf.

Reizwirkung

Beurteilung Reizwirkung:
Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

Erstellt am: 30.11.2010
Überarbeitet am : 14.03.2011
Gültig ab: 15.03.2011
Version: 2
Produkt: Schwefelsäure

Ersetzt Version: 1

Seite: 7 von 11

Beim Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraums und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Ernsthafte Augenschädigungen/-reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.

Keimzell-MutagenitätEs liegen derzeit keine Daten vor. *(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)***Karzinogenität**Es liegen derzeit keine Daten vor. *(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)***Reproduktionstoxizität**Es liegen derzeit keine Daten vor. *(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)***spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**Es liegen derzeit keine Daten vor. *(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)***spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**Es liegen derzeit keine Daten vor. *(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)***Aspirationsgefahr**

Keine Aspirationsgefahr anzunehmen.

12. Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**Es liegen derzeit keine Daten vor. *(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)***12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Es liegen derzeit keine Daten vor. *(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)***12.3 Bioakkumulationspotenzial**Es liegen derzeit keine Daten vor. *(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)***12.4 Mobilität im Boden**Es liegen derzeit keine Daten vor. *(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)***12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung**Es liegen derzeit keine Daten vor. *(Während der Übergangsfristen sind noch nicht alle Informationen verfügbar.)***12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 232 mg/g

Erstellt am: 30.11.2010
Überarbeitet am : 14.03.2011
Gültig ab: 15.03.2011
Version: 2
Produkt: Schwefelsäure

Ersetzt Version: 1

Seite: 8 von 11

Aufgrund des pH-Wertes des Produkts ist vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Stoffliche Verwertung in einer geeigneten Verwertungsanlage.
Verbrennen in geeigneter Verbrennungsanlage.
Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Ungereinigte Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren; sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Eine Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) kann nicht festgelegt werden, da diese von der Verwendung abhängig ist.

Die Abfallschlüsselnummer ist gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in Absprache mit dem Entsorger/Hersteller/der Behörde festzulegen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Eine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) kann nicht festgelegt werden, da diese von der Verwendung abhängig ist.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer	UN 1830
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Schwefelsäure, Lösung
14.3 Transportgefahrenklassen	8
14.4 Verpackungsgruppe	II
14.5 Umweltgefahren	Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe
	ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: nein
	Marine Pollutant: no

Landtransport ADR /RID

Gefahrenklasse:	8
Verpackungsgruppe:	II
ID-Nummer:	UN 1830
Gefahrzettel:	8,
Technische Versandbezeichnung:	SCHWEFELSÄURE, LÖSUNG

Binnenschifftransport ADN

Gefahrenklasse:	8
Verpackungsgruppe:	II
ID-Nummer:	UN 1830
Gefahrzettel:	8
Technische Versandbezeichnung:	SCHWEFELSÄURE, LÖSUNG

Erstellt am: 30.11.2010
Überarbeitet am : 14.03.2011
Gültig ab: 15.03.2011
Version: 2
Produkt: Schwefelsäure

Ersetzt Version: 1

Seite: 9 von 11

Seeschifftransport

IMDG
Gefahrenklasse: 8
Verpackungsgruppe: II
ID-Nummer: UN 1830
Gefahrzettel: 8
Marine pollutant: nein
Technische Versandbezeichnung:
SCHWEFELSÄURE,

Sea transport

IMDG
Hazard class: 8
Packing group: II
ID number: UN 1830
Hazard label: 8
Marine pollutant: No
Proper shipping name:
SULPHURIC ACID

Lufttransport

IATA/ICAO
Gefahrenklasse: 8
Verpackungsgruppe: II
ID-Nummer: UN 1830
Gefahrzettel: 8,
Technische Versandbezeichnung:
SCHWEFELSÄURE,

Air transport

IATA/ICAO
Hazard class: 8
Packing group: II
ID number: UN 1830
Hazard label: 8
Proper shipping name:
SULPHURIC ACID

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Siehe Abschnitte 6-8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 3) : nicht festgelegt

15. Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften:**

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):	Nicht zutreffend
Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:	keine

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse:	(1) Schwach Wassergefährdend.
Lösemittelverordnung (31. BImSchV)	nicht zutreffend
Störfallverordnung (12. BImSchV)	nicht genannt
Technische Anleitung Luft (TA-Luft)	nicht zutreffend

Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung sind zu beachten.

BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ (vorherige ZH 1/706)

BGR 197 „Benutzung von Hautschutz“ (vorherige ZH 1/708)

BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (vorherige ZH 1/703)

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ (vorherige ZH 1/105)

BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (vorherige ZH 1/701)

• BG-Merkblatt:

BGI 595 „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“ (ehemals M 004)

BGI 536 „Gefährliche chemische Stoffe“ (ehemals M 051)

Erstellt am: 30.11.2010
Überarbeitet am : 14.03.2011
Gültig ab: 15.03.2011
Version: 2
Produkt: Schwefelsäure

Ersetzt Version: 1

Seite: 10 von 11

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG:

Gefahrensymbol(e)

C	Ätzend.
R-Sätze	
R35	Verursacht schwere Verätzungen.
S-Sätze	
S26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S30	Niemals Wasser hinzugießen.
S45	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung: Schwefelsäure

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Stoff wurde vom Lieferanten keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben**Änderungen gegenüber der letzten Version**

Änderungen gegenüber der letzten Version werden ab Version 2 mit einem Balken am äußeren Rand gekennzeichnet.

Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Institutes für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association- Dangerous Goods Regulation
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization –Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
Log K _{ow}	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention= Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-Operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Components (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent , sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

Literaturangaben und Datenquellen**Vorschriften:**

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) , zul. Geändert durch die VO (EG) Nr. 1907/2006
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 , zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr.453/2010
GHS-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009

Internet

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

TRG  • Foundry Service
• Processing
TRG Cyclamin GmbH • TINGO Modifiers

Erstellt am: 30.11.2010
Überarbeitet am : 14.03.2011
Gültig ab: 15.03.2011
Version: 2
Produkt: Schwefelsäure

Ersetzt Version: 1

Seite: 11 von 11

<http://www.baua.de>
<http://www.arbeitssicherheit.de>
<http://www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb>
<http://www.gischem.de>

Weitere Quellen

Schulungen für Arbeitnehmer

Schulung zum Umgang mit Gefahrstoffen gemäß

BGV A8 („Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“)

Gefahrstoffverordnung (§14 „Betriebsanweisungen“)

Arbeitsschutzgesetz (§12 , Unterweisung der Beschäftigten zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit)

Weitere Informationen

Das Datenblatt stellt unser derzeitigen Erkenntnisstand dar. TRG ist nachgeschalteter Anwender und bezieht die Daten aus den von den Herstellern bereitgestellten Datenblätter.

Nach Abschluss der Registrierung des Stoffes durch den/die Hersteller stehen die fehlenden Daten zur Verfügung.